

Gemeinderatsfraktion Reutlingen

FWV-Fraktion, Marktplatz 22, 72764 Reutlingen

An den
Vorsitzenden des Reutlinger Gemeinderats
Herrn Oberbürgermeister Thomas Keck
Marktplatz 22

72764 Reutlingen

Fraktionsvorsitzender

Jürgen U. Fuchs
Nürnberger Straße 262
Tel.: 07121/923872
Fax: 07121/923874
E-Mail:
juergenufuchs@t-online.de

Reutlingen, den 10.03.2024

Anfrage der FWV – Fraktion Zweitwohnungssteuer

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Keck,

in der Sitzung des Gemeinderats am 23.10.2018 wurde der Neufassung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer mehrheitlich zugestimmt. In der Beschlussvorlage (GR-Drs. 18/009/05) heißt es in der Begründung:

„Mit der Einführung der Zweitwohnungssteuer wurde vorrangig das Ziel verfolgt, Nebenwohnsitzinhaber, für die die Stadt Reutlingen keine Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich erhält, an den Kosten für die Unterhaltung der kommunalen Infrastruktureinrichtungen zu beteiligen. Die von der Zweitwohnungssteuer betroffenen Nebenwohnsitzinhaber sollen soweit möglich zur Verlegung ihres Erstwohnsitzes animiert werden. Die Erhebung der Zweitwohnungssteuer verfolgt darüber hinaus den Zweck, das Halten von Zweitwohnungen einzudämmen und damit das Wohnungsangebot für potenziell neue Erstwohnsitzinhaber zu erhöhen. Vor allem in Zeiten knappen Wohnungsangebots, so wie es derzeit in Reutlingen zu erleben ist, gewinnt dieser Nebenzweck merklich an Bedeutung.“

In den Jahren 2010 bis 2017 betrugen die veranlagten Einnahmen jeweils ca. 88.000 € - Ausgaben wurden in der o.g. Beschlussvorlage nicht genannt.

Wir fragen:

1. Wie hoch sind jeweils die tatsächlichen Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer in den Jahren 2018 bis 2023?
2. Wie hoch sind jeweils die Gesamtkosten in den Jahren 2018 bis 2023?
3. Sieht die Stadtverwaltung nach der o.g. Begründung der Zweitwohnungssteuer, nach wie vor eine Sinnhaftigkeit in der unmittelbaren Steuer und wie begründet sie dies insbesondere im Hinblick auf das knappe Wohnungsangebot?
4. Sieht die Stadtverwaltung in welchem Zeitraum die Notwendigkeit einer Änderung wie z.B. der Bemessungsgrundlage in ihrer Ausgestaltung oder des Steuersatzes?

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen U. Fuchs
Fraktionsvorsitzender